

Transaktionsregeln des EU-Unionsregisters

Europäisches Emissionshandelssystem (EU-ETS) und Emissionshandelssystem der Vereinten Nationen (Kyoto-System)

Auftraggeberkonto	Empfängerkonto ist Vertrauenskonto	2-Augen- oder 4-Augen-Prinzip ¹	Ausführungszeitpunkt von Transaktionen zu anderen Nutzerkonten ²
EU-ETS Luftfahrzeugbetreiberkonto, Anlagenkonto, Seeschiffsbetreiberkonto, Handelskonto (EU-100er-Konten)	Ja ³	Wählbar ⁴	Unmittelbar, wenn an einem Arbeitstag zwischen 10:00–16:00 Uhr initiiert ⁵
	Nein ⁶	Immer im 4-Augen-Prinzip	Am folgenden Arbeitstag ab 12:00 Uhr, wenn an einem Arbeitstag vor 12:00 Uhr initiiert Am zweiten Arbeitstag ab 12:00 Uhr, wenn an einem Arbeitstag nach 12:00 Uhr oder einem Nicht-Arbeitstag initiiert
Keine Transaktionen zwischen Konten des EU-ETS und des Kyoto-Systems möglich.			
Kyoto Personenkonto im nationalen Kyoto-Register (DE-121-Konten)	Ja ⁷	Wählbar ⁸	Mit 26-h-Verzögerung ⁹
	Nein	Transaktionen nicht möglich, außer freiwillige Löschung ¹⁰	

- Bei gewähltem 2-Augen-Prinzip können kontobevollmächtigte Personen (kbP) mit den Rollen „Initiator“ oder „Initiator/Approver“ Transaktionen eigenständig durchführen. Bei gewähltem 4-Augen-Prinzip können kbP mit den Rollen „Initiator“ und „Initiator/Approver“ Transaktionen vorschlagen, die von kbP mit den Rollen „Approver“ oder „Initiator/Approver“ bestätigt werden können (außer selbst vorgeschlagene).
- Alle Zeitangaben in Mitteleuropäischer Zeit (MEZ) bzw. Mitteleuropäischer Sommerzeit (MESZ). Die Transaktionstypen „Abgabe“, „Rückgabe“, „Entwertung“ und „freiwillige Löschung“ werden immer ohne Verzögerung und auch außerhalb des Transaktionsfensters ausgeführt. Das Transaktionsfenster ist an Arbeitstagen von Montag–Freitag, sofern kein Registerfeiertag, von 10:00 – 16:00 Uhr. Nutzerkonten sind Luftfahrzeugbetreiberkonten, Anlagenkonten, Seeschiffbetreiberkonten, Handelskonten und Personenkonten. Transaktionen zu und von Konten des Schweizer Registers werden 2 – 4-Mal pro Monat zu festen Terminen ausgeführt.
- Änderungen der Vertrauenskontenliste (VKL) immer im 4-Augen-Prinzip, auch dann, wenn für Transaktionen das 2-Augen-Prinzip gewählt wurde. Hinzugefügte neue Konten sind nach 4 Arbeitstagen ab 12:00 nutzbar, Löschungen sind sofort wirksam.
- Änderungen der Kontoeinstellungen für Transaktionen im 2-Augen-Prinzip müssen über den Reiter „Vertrauenskonten“ beantragt werden, sofern dies nicht bereits bei der Kontobeantragung erfolgte.
- Arbeitstag ist Montag bis Freitag, sofern kein Registerfeiertag. Erfolgt die Initiierung an einem Arbeitstag vor 10:00 Uhr, werden Transaktionen am selben Tag ab 10:00 Uhr ausgeführt oder am folgenden Arbeitstag ab 10:00 Uhr, sofern sie nach 16:00 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder Registerfeiertag initiiert wurden.
- Änderungen der Kontoeinstellungen für Transaktionen zu Nicht-Vertrauenskonten für Lfz-Betreiber-, Seeschiffsbetreiber- und Anlagenkonten werden über den Reiter „Vertrauenskonten“ beantragt, sofern dies nicht bereits bei der Kontobeantragung erfolgte. Bei Handelskonten ist dies generell möglich.
- Bei Personenkonten sind neu hinzugefügte Vertrauenskonten erst nach 7 Arbeitstagen nutzbar. Löschungen dagegen sind sofort wirksam.
- Ist mindestens eine zusätzliche kontobevollmächtigte Person (zkbP) benannt, müssen vorgeschlagene Transaktionen durch sie bestätigt werden. Kontobevollmächtigte Personen von Personenkonten haben nicht die Rollen „Initiator“, „Approver“ oder „Initiator/Approver“. Sie haben die Rollen „kontobevollmächtigte Person“ (kbP) oder „zusätzliche kontobevollmächtigte Person“ (zkbP).
- Wenn die Transaktion (nur CER oder ERU) während des Transaktionsfensters² initiiert wurde, dann wird die Transaktion 26 Std. später ausgeführt. An Samstagen, Sonntagen und Registerfeiertagen ist die Verzögerung ausgesetzt. Wird die Transaktion vor 10:00 Uhr an einem Arbeitstag initiiert, beginnt die Verzögerung um 10:00 Uhr desselben Tages. Wird sie nach 16:00 Uhr an einem Arbeitstag oder an einem Samstag, Sonntag oder Registerfeiertag initiiert, beginnt die Verzögerung um 10:00 des nächsten Arbeitstages.
- Ist keine zusätzliche kontobevollmächtigte Person (zkbP) benannt, muss eine freiwillige Löschung durch eine zweite kbP bestätigt werden.